STATUT DER UNIVERSITÄT JENA

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649178964

Statut der Universität Jena by Anonymous

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

ANONYMOUS

STATUT DER UNIVERSITÄT JENA



EaU Jena

Statut

ber

Universität Jena.

11/0/08.

Die Bublifation ber jest in Geltung fichenben Universitatefiatuten erfolgte in ber Cenatefigung vom 19. Oftober 1829 burd llebergabe bes Original= eremplars fowie ber beiben Bublifationsreffripte vom 5. und 29 Ceptember 1829. Econ im Sabre 1835 ergingen einige Rachtrage. Die erheblichfte Umgeftaltung geichah im Rabre 1869 burch Aufhebung bes Engern Rathe ober Rongilium und bie Ginfetjung ber Bermale tungebeputation. Daneben bat auch bie Freigabe bes Gebranchs ber beutichen Sprache bei afabemifchen Aften und Echriften eine größere Reihe von Abanderungen gur Folge gehabt. Der jegige Abbrud ber Ctatuten foll ben gegenwärtigen Bestand und Wortlaut überliefern, wie berfelbe in Berudfichtigung aller feit 1829 ergangenen Reffripte, foweit fie fich vor bem Muge bes Bear: beiters nicht etwa verfiedt haben, ermittelt werben tonnte. Aufgenommen find in ben Roten anch einige Senatebeichlüffe, welche fich auf Anwendung und handhabung einzelner Bestimmungen bes Statuts begieben. 1 *

Zur Vergleichung ift am Schluß in einem Anhang ber ursprüngliche Wortlaut berjenigen Stücke mitgetheilt, welche erhebliche Beränderungen ober Weglassungen erfahren haben. Dabei ist auch jedes Mal die Quelle genannt, von welcher die Aenderung ausgegangen ist.

Jena, im Moril 1883.

Grfter Abidinitt.

Universität im Allgemeinen, Sakultäten, Cehrer, Studirende, Vorlesungen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen, Vermögen und dessen Verwaltung, Beamte und Unterbeamte.

Erftes Kapitel.

Bon der Universität im Mugemeinen.

§ 1.

Die Universität besteht als eine höhere Bildungs: Bestimmung und Unterrichtsanstalt, deren Zwed es ist, gehörig vor: Universität, bereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatedienst tüchtig zu machen; überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten.

§ 2.

Die Universität ist in dieser Bedeutung als Korpos berfelben, ration anerkannt, ummittelbar unter bem Schutze und bem Etsate der Aufsicht ihrer Durchlauchtigsten Erhalter. Sie hat ihre eigenen Statuten, ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Bitwenkasse, führt ihr eigenes Siegel und genießt zu Besörderung ihres Zwecks alle die Rechte und Privistegien, welche ihr in dem Stiftungsbriese vom 15. August

1557 verliehen worden find, ober welche fie sonft aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat.

\$ 3.

ale georbe nere storpos ration: Die Universität ist eine georbnete Korporation. Sie hat in dem Prorektor und dem Senate ihre Borsteher und Bertreter, unter Bestimmungen, welche in dem zweiten Abschnitte dieses Statutes enthalten sind.

§ 4.

infonberbeit gegen bie Beborben.

Nur ans den Ministerien oder von einem mit befonderem höchsten Austrag dazu versehenen Staatsdiener*) hat die Universität Anweisungen und Besehle zu empfangen. Danach richtet sich auch die Berantwortlichkeit berselben.

\$ 5.

Berignat.

Bu ber Universität gehören:

- 1) alle bei berfelben angestellte Lehrer;
- 2) alle diejenigen, welche unter bie Bahl ber Studirenben vorschriftennffig aufgenommen worben find;
- 3) alle jum Dienste in ben Geschäften ber Universität öffentlich angestellte Beaurte und Unterbeamte.

§ 6.

Vehrer. Orbnung Die Gesammtheit ber Lehrer umfaßt:

- cerfeiben; 1) die orbentlichen Profesjoren,
 - 2) die ordentlichen Honorar-Projessoren,
 - 3) die außerordentlichen Profefforen,

^{*)} Als ein folder mit besonderem höchsten Auftrag verfehener Staatsbiener ist der Auwerstitäts-Rurator zu betrachten, nach naberer Maßgabe bes Hestripts vom 15. August 1878.

- 4) die als Privatoozenten an dem Lehrgoschäfte theilnehmenben Männer,
- 5) bie bei der Univerfität angestellten Lettoren der neueren Sprachen, die Lehrer der Rünfte und die Exerzitienmeister.

\$ 7.

Die sammtlichen Professoren und Privatdozenten mach ber ihriten sich, nach ben angenommenen vier Hauptzweigen gen bes lie ihrichte. bes höheren wissenschaftlichen Unterrichts, in vier Fakultäten: die theologische, die jurifrische, die medizinische und die philosophische.

Diese Eintheilung und Reihenfolge gift aber nur für die Ordnung im Unterrichte, in den Senatösigungen, sowie für die Ausübung dersenigen Rechte, welche den Fakultäten als solchen zustehen; sie bestimmt keineswegs den Rang der akademischen Lehrer unter einander.

6 8.

Zu dem Gebiete der philosophischen Fakultät ge- Genaucce hören, außer den eigentlich philosophischen, auch die Gentumnung philologischen, historischen, mathematischen und ftaatewirthschaftlichen oder kameralistischen Disziplinen.

Die Eregese bes alten und neuen Testaments, die Rirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Geschichte der Religion dürsen von Mitgliedern der theologischen und der philosophischen; das Naturrecht, sowie die deutsche Staats und Verfassungsgeschichte von Mitgliedern der juristischen und der philosophischen, die medicina forensis von Mitgliedern der juristischen und

der medizinischen, das Kirchenrecht von Mitgliedern der theologischen und der juristischen, endlich die Psychologie und Anthropologie, sowie die naturwissenschaftlichen Disziplinen überhaupt, insbesondere Botanik und Chemie, auch Pharmazie, von Mitgliedern der medizinischen und der philosophischen Fakultät vorgetragen werden.

Bweites Kapitel.

Bon ben Gatuliaten.

\$ 9.

Fataltäten im engeren Sinne.

Die Fatultäten im engern Sinne bestehen als geordnete Kollegien in der Universität. Mitglieder derselben sind fortwährend die ordentlichen Professoren (Fafultisten) in der unter § 21 angegebenen Zahl. Andere Professoren haben nur dann Sitz und Stimme, wenn sie ihnen von den Durchlauchtigsten Erhaltern besonders verliehen worden sind (Fakultätsbeisser).

§ 10.

Berbattnis Nach eigenen Statuten, welche als ergänzende ber Univere Theile des gegenwärtigen Hauptstatuts zu betrachten find, ist sede Fakultät selbständig, aber doch nur in dem Ganzen der Universität und darum mit besonderen Berpslichtungen und mit Berantwortlichkeit gegen das Ganze.

§ 11.

Bolge bar Der Proreftor und ber Senat burfen und follen bie ihnen guftebente Aufficht fiber bie gesammte Uni=